

STATUTEN DER FREUNDE LUZERNER THEATER

Art. 1 – Name / Sitz

Die FREUNDE LUZERNER THEATER sind ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler, vom Luzerner Theater unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 – Zweck

¹ Der Verein bezweckt grundsätzlich die finanzielle und ideelle Unterstützung des Luzerner Theaters durch Beiträge an dessen Betrieb, durch Unterstützung von Produktionen und durch Vermittlung von Kontakten zwischen Theaterliebhabern¹, Förderern und den im Theater Engagierten.

² Im Rahmen von geselligen Anlässen bringt der Verein seinen Mitgliedern das Theaterschaffen näher.

Art. 3 – Mittel

¹ Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel bestehen aus:

- a) Ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen von CHF 50 pro Person,
- b) Freiwilligen Zuwendungen der Vereinsmitglieder,
- c) Erträgen aus Sammlungen und Aktionen,
- d) Sponsorbeiträgen.

² Der Verein strebt nach sparsamer Verwendung seiner finanziellen Mittel.

Art. 4 – Mitgliedschaft

¹ Vereinsmitglieder sind natürliche und juristische Personen als aktive oder stille Freunde.

² Aktive Freunde werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Junger Gönner (bis 35 Jahre),
- b) Gönner alleinstehend,
- c) Gönner mit Partner,
- d) Donator.

³ Stille Freunde sind Fans.

Art. 5 – Mitglieder

¹ Die Beantragung einer Mitgliedschaft erfolgt über die Geschäftsstelle.

² Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Er ist jederzeit möglich; der Beitrag für die laufende Theaterspielzeit ist allerdings zu entrichten.

³ Die Pflichten und Rechte der Mitglieder sind in Art. 3 lit. a) und Art. 7 Abs. 2 geregelt.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

¹ Überall dort, wo im Folgenden für Personen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche gemeint.

Art. 6 – Organe

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Komitee,
- c) Revisionsstelle.

Art. 7 – Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und wird einmal jährlich per Mail oder Brief einberufen, wobei das Vereinsjahr demjenigen der Theaterspielzeit (jeweils 01.08. – 31.07.) entspricht.

² Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- d) Entlastung des Komitees,
- e) Wahl des Komitees, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
- f) Festlegung der ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge gemäss Art. 3 lit. a),
- g) Festlegung der Mitgliederkategorien gemäss Art. 4 Abs. 2,
- h) Beschluss über Anträge des Vorstandes (u.a. Zuwendungen),
- i) Beschluss über Änderung der Statuten,
- j) Beschluss über Auflösung des Vereins.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

⁴ Jedes Mitglied, das als natürliche Person einen ordentlichen Jahresbeitrag entrichtet, hat ein Stimmrecht. Juristische Personen haben ein Stimmrecht und bezeichnen einen stimmberechtigten Vertreter.

⁵ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

⁶ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 8 – Komitee

¹ Das Komitee stellt für die Vereinsmitglieder ein attraktives, geselliges Jahresprogramm zusammen, führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

² Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter der Geschäftsstelle, dem Treasurer, einem Mitglied der künstlerischen Leitung des Luzerner Theaters (ex officio) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die je für eine Amtszeit von zwei Theaterspielzeiten gewählt werden. Ergänzungs- und Ersatzwahlen während der zweijährigen Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

³ Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich das Komitee selbst und regelt seine Kompetenzen. Mit Ausnahme des Leiters der Geschäftsstelle, arbeitet es ehrenamtlich.

⁴ Komitee-Mitglieder zeichnen zu zweien, wobei Zahlungen des Vereins nie von zwei Komitee-Mitgliedern ausgelöst werden können, die in einem Arbeitsverhältnis zum Luzerner Theater stehen.

Art. 9 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10 – Vereinsauflösung

¹ Für die Vereinsauflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für einen gültigen Auflösungsbeschluss muss über die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

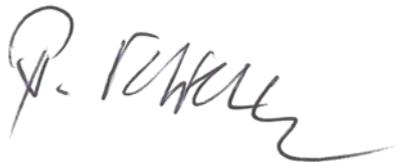
² Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ausschliesslich der Stiftung Luzerner Theater zu.

Art. 11 – Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 15. Dezember 2009.

Luzern, 23. Januar 2019

FREUNDE LUZERNER THEATER



Bernhard Etienne
Präsident



Eugen Huber
Treasurer